

30. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
31. Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission, bestehend aus drei Mitgliedern.
Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die gesamte finanzwirtschaftliche Tätigkeit der Leitung, die Richtigkeit der Verbuchung der Geld- und Natureinkünfte und -ausgaben sowie die Einhaltung des Genossenschaftsstatutes durch den Vorstand und den Vorsitzenden zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
32. Die Mitgliederversammlung vollzieht die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluß aus der Genossenschaft. Sie bestätigt den Produktionsplan sowie die Einnahmen und Ausgaben, den Neubauplan und den Plan für An-

kauf landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen sowie Zucht- und Nutzvieh.

Sie bestätigt die Tagesarbeitsnormen und die Bewertung der Arbeit in Arbeitseinheiten sowie die Summe für das eingebrachte Inventar.

Sie bestätigt die innere Betriebsordnung, den Bericht des Vorstandes und der Revisionskommission.

Sie bestätigt die Höhe der zu schaffenden gemeinschaftlichen Fonds und die Verteilung der Einnahmen.

33. Das vorliegende Statut wird nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung der Genossenschaft beim Rat des Kreises registriert. Danach gilt die Genossenschaft als rechtsfähig.

....., den.....

..... Vorsitzender..... Vorstand

Registriert am:.....

Stempel

Unterschrift

Musterstatut der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft

Typ II

Angenommen von der I. Konferenz der Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften am 3. und 8. Dezember 1952 in Berlin und bestätigt vom Zentralkomitee der SED sowie vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik am 19. Dezember 1952.

Mit der Befreiung unserer Heimat von der Hitler-tyrannie, mit der Bildung und Festigung des demokratischen Staates, mit der Überführung der kapitalistischen Monopolbetriebe und der Betriebe faschistischer Kriegsverbrecher in die Hände des Volkes sowie der Durchführung der Bodenreform, die den Landarbeitern, Umsiedlern und landarmen Bauern Boden gab, wurde für die werktätigen Bauern in der Deutschen Demokratischen Republik der Weg frei zu einem besseren Leben.

Die Staatsmacht der Deutschen Demokratischen Republik fördert allseitig die Entwicklung der Landwirtschaft und die Verbesserung der Lage der werktätigen Bauernschaft durch Schaffung von Maschinen-Traktoren-Stationen, durch Zuteilung von Zucht- und Nutzvieh, durch Bereitstellung günstiger Kredite, durch Lieferung hochwertigen Saatgutes und Handelsdüngers. Die werktätigen Bauern konnten dadurch ihre Wirtschaften ausbauen und ihr Leben verbessern.

Aber selbst unter den besseren, neuen Lebensbedingungen der Bauern blieb die Wirtschaftsweise die alte auf kleinen, zersplitterten Bodenflächen. Diese Wirtschaftsweise gestattet nicht, die neuesten agrotechnischen Bodenbearbeitungsmethoden anzuwenden. Die alte Wirtschaftsweise erschwert die weitere schnelle Steigerung der Ernteerträge der landwirtschaftlichen Kulturen, sie behindert die Ausnutzung moderner landwirtschaftlicher Großgeräte und damit die weitere Steigerung der Einkünfte der Wirtschaften der werktätigen Bauern.

I.

Ziele und Aufgaben

1. Zur Sicherung einer schnellen Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und der wei-

teren Verbesserung der Lebensbedingungen der werktätigen Bauern und Landarbeiter gibt es nur einen Weg, den Weg der genossenschaftlichen Wirtschaft.

Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind der neue Weg der Entwicklung der Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, der die werktätigen Bauern und Landarbeiter zum Sozialismus führt, der Weg der ständigen Verbesserung der Lebensbedingungen der Bauern und Landarbeiter und der weiteren Steigerung der Erträge im Ackerbau und in der Viehwirtschaft.

Wir werktätigen Bauern und Landarbeiter, Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft der Gemeinde

.....Kreis

.....Bezirk

der Deutschen Demokratischen Republik beschließen freiwillig das vorliegende Statut, um die Vorteile der genossenschaftlichen Großproduktion vollständiger auszunutzen.

Die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft verpflichten sich, ihre genossenschaftliche Wirtschaft zu stärken, ehrlich zu arbeiten, das Einkommen der Wirtschaft entsprechend der Menge und Qualität des eingebrachten Landes und der geleisteten Arbeit zu verteilen, das staatliche und genossenschaftliche Eigentum zu behüten, die Traktoren und genossenschaftlichen Maschinen und Geräte zu pflegen, ihre Pflichten gegenüber dem demokratischen Staat zu erfüllen und auf diese Weise ihre Genossenschaft zu einer muster-gültigen landwirtschaftlichen Großwirtschaft zu entwickeln und alle Mitglieder der Genossenschaft wohlhabend zu machen.